

Die zukünftige Behandlung der Sozienversicherung.

Von Hans Heymann, Berlin.

Es ist im Hinblick auf die Güte der Sache als in hohem Grade erfreulich zu bezeichnen, daß die Sozienversicherung — vornehmlich bei ihrer Anwendung auf die offene Handelsgesellschaft — in der Handelspresse Deutschlands in wachsendem Maße das Tagesgespräch bildet. Wenn auch der Anlaß dazu von der Steuerfrage ausgeht, der eigentlich eine untergeordnete Bedeutung zusteht, so wird doch bei der Gelegenheit die Aufmerksamkeit der Handelswelt auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Teilhaberversicherung gelenkt, die jedenfalls bei den ernst zu nehmenden kritischen Betrachtungen unbestritten feststeht, und es unterliegt heute wohl keinem Zweifel mehr, daß diese Geschäftsversicherung in den Gründerjahren nach dem Kriege zur Abwendung von Gefahren in Krisenzeiten, zur Schaffung von Reservefonds und zur Sicherung der persönlichen Momente, die für die Führer von Unternehmungen in Betracht kommen, vielfach die Grundlage von Gesellschafts- und Gründungsverträgen werden wird.

Auf die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Versicherung weist neuerlich u. a. Dr. Hans Brinmann, Fakultäts-Assistent an der Universität Berlin, hin (in seinem im Juliheft 1916 der „Zeitschrift für Versicherungs-Wissenschaft“ erscheinenden Aufsatz), der sich auch in der Steuerfrage in der „Börs. Ztg.“ vom 29. Januar ds. Jrs. ganz auf meine Seite gestellt hatte, und letzthin Dr. Fritz Kaufmann, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin, in seinem sehr beachtlichen Aufsatz in der „Frankf. Ztg.“ vom 17. Mai 1916. Hier erfährt vor allem das Problem des persönlichen Elementes bei der offenen Handelsgesellschaft eine sehr interessante Beleuchtung, die meine Ansicht, daß es bei der Bewertung der Teilhaber im Hinblick auf die Sozienversicherung nicht nur auf die geldliche Einlage, sondern vor allem auch auf die persönlichen Fähigkeiten, Kenntnisse („Branchenkenntnisse“) usw. ankommt, bestärkt, und hierin liegt m. E. im wesentlichen die Lösung auch der Steuerfrage in meinem Sinne. Es wird dort ausgeführt:

„Die kaufmännische und juristische Betrachtung, daß die Arbeitskraft als solche in der offenen Handelsgesellschaft ein realer vermögenswerter Faktor ist, erscheint uns weniger geläufig. Während das ausländische Gesellschaftsrecht Bestimmungen kennt, nach denen die Einlage von Diensten sogar auf Aktien geschehen kann (azioni industriali, azioni industriali) — vgl. Heymann: Aktiengesellschaften I 1914 und 217 und Lehrbuch des Handelsrechts § 73; siehe auch Lehrend: Handelsrecht I S. 748 — ist bei uns der Gedanke der Vervielfachung der Arbeitseinlage als solcher ein ungewöhnlicher. Wenn zwei Gesellschafter sich zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammenschließen und der eine oder beide eine Kapitaleinlage einbringen, ist vielfach diese Kapitaleinlage von praktisch untergeordneter Bedeutung gegenüber der gesellschaftlich übernommenen Verpflichtung der beiden Teilhaber, ihre geschäftliche Tätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen. Diese letztere Verpflichtung ist gerade bei der offenen Handelsgesellschaft oft die wesentlichste Grundlage, auf der die Gesellschaft wirtschaftlich aufgebaut ist. Mit Recht wird dieses persönliche Element der Arbeitseinlage von dem Gesetz insofern ausdrücklich anerkannt und seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach gewürdigt, als der für die offene Handelsgesellschaft anwendbare § 708 Abs. 3 BGB. bestimmt, daß „der Beitrag eines Gesellschafters auch in der Leistung von Diensten bestehen kann“. Buchtechnisch herrscht Streit darüber, ob die Arbeitskraft als solche, insbesondere bei der offenen Handelsgesellschaft, bilanzfähig ist. — dafür Berliner: Buchhaltungs- und Finanzrecht, 1. Aufl. 1911, § 44 bis 46; dagegen Leitner: Grundriss der Buchhaltungs- und Bilanzkunde, 2. Band, Bilanztechnik und Bilanzkritik 1911 S. 36. — Es erscheint zutreffend, wenn in diesem Streit Rehm — Bilanz, 2. Aufl. S. 12 — dem Gedanken Ausdruck gibt, daß zwar die Arbeitskraft als solche in dem kaufmännischen Geschäft keinen Vermögensgegenstand darstellt, daß dagegen der Anspruch des einen auf die Arbeit des anderen, das Recht, fremde Arbeitsleistung zu verlangen, etwas von der Person Getrenntes, Selbständiges ist, und daß gerade diese Betrachtungsweise für das Handelsgesellschaftsrecht von Bedeutung sei. Diese Auffassung erscheint auch gesetzlich durch § 708 Abs. 3 BGB. für das bürgerliche Recht und das Handelsrecht begründet. Erst bei dieser Betrachtungsweise wird der persönliche Gedanke der Sozien-

versicherung in das rechte Licht gerückt, wobei es im Ergebnis unerheblich ist, in welcher Weise die Buchung der Einlage bewerkstelligt zu werden pflegt. Die Arbeitskraft des einzelnen, der sich auf eine unbestimmte Zeit, gewöhnlich für die Dauer der Gesellschaft, persönlich dieser gegenüber Dienste zu leisten verpflichtet hat, stellt einen realen Vermögenswert der Gesellschaft dar. Soweit die Erhaltung dieses Vermögenswertes durch einen bestimmten Kapitalbeitrag, der an Stelle dieser Arbeitskraft als Einlage treten soll, im Falle des Todes Aufgabe der Versicherung ist, bedeutet diese Versicherung nichts anderes als die Erhaltung der Quelle, aus welcher das Einkommen des einzelnen Gesellschafters fließt.“

Natürlich wird es Beispiele geben, und diese sind von meinen Opponenten (Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Cie., Köln, usw.) bei der Polemik immer ganz einseitig hervorgehoben worden, wo durch den Tod des Inhabers ein erheblicher Kapitalzuwachs bei der Firma entsteht, der die Berechtigung der Abzugsfähigkeit von der Steuer in Frage ziehen könnte. Aber in der Regel wird es jedenfalls möglich sein, den Abschluß der Teilhaberversicherung so zu gestalten, daß die Abzugsfähigkeit der Jahresprämien von der Steuer einwandfrei feststeht. Es wird eben Sache der Firmen, die die Versicherung beantragen, selbst sein, den Gesellschaftsvertrag und die Versicherung so zu schließen, daß etwaigen Einwänden, die von Seiten der Steuerbehörde gegen die Einschätzung gemacht werden könnten, von vornherein der Boden entzogen wird.

Eine Vereinigung der Sozienversicherung mit dem Gesellschaftsvertrag und bei bestehendem Gesellschaftsverträge eine nachträgliche Einfügung der Versicherung in den Vertrag möglichst vor dem Notar (resp. einem in Steuerfragen erfahrenen Juristen) wird daher in Zukunft unerlässlich sein.

Es sei hier schließlich darauf hingewiesen, daß ähnliche Formen der Geschäftsversicherung, die man auch Reservefonds-Versicherungen nennen könnte, die Lebensversicherung auf ganz neue Wege führen. Sie wird zweifellos einmal auf alle Gebiete des Wirtschaftslebens angewandt werden, die Wirtschaftskrisen ausgesetzt sind, und deshalb haben wir ihr in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.